

Hier ist beispielsweise an die unmittelbar operative Tätigkeit staatlicher Organe zu denken, die zwar innerhalb rechtlich festgelegter Kompetenzbereiche vor sich geht, selbst aber nicht in jeder Beziehung als Rechtsverwirklichung angesehen werden kann. Daß der Funktionsbereich des Staates weiter ist als der des Rechts, wird auch an der Gesetzgebung sichtbar, die eine Funktion des Staates ist.

Die Frage nach dem Funktionieren des sozialistischen Rechts ist die Frage danach, wie es dazu dient, die Mission der Arbeiterklasse schrittweise zu realisieren, welchen Beitrag es im Hinblick auf die Lösung der Aufgaben leistet, die beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus auf der Tagesordnung stehen.

*Funktionen des sozialistischen Rechts sind spezifische Formen staatlichen Einwirkens auf gesellschaftliche Verhältnisse; sie bezeichnen Richtungen des Wirkens des sozialistischen Rechts bei der Bewahrung und Weiterentwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse.* Kriterium für die Unterscheidung einzelner Rechtsfunktionen und damit der Funktionsstruktur ist die Art und Weise, in der das sozialistische Recht auf gesellschaftliche Verhältnisse einwirkt.

Der Begriff „Funktionen des sozialistischen Rechts“ bezeichnet nicht Statisches, Vorgegebenes, sondern sein Inhalt ändert sich — allgemein gesagt — in Abhängigkeit von den konkreten Aufgaben, die von der staatlich herrschenden Arbeiterklasse jeweils zu lösen sind. Nichts wäre praktisch schädlicher und theoretisch steriler, als abstrakte Funktionsbegriffe des Rechts zu konstruieren und dann die Wirklichkeit daran zu messen. Davon ausgehend, unterscheiden wir

- die fixierend-sichemde Funktion
- die organisierend-regulierende Funktion
- die schützende Funktion.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse als Bezugsbasis für die Bestimmung der Funktionen des sozialistischen Rechts und die Art und Weise der Einwirkung des Rechts auf die gesellschaftlichen Verhältnisse als Unterscheidungskriterium der Funktionen zu nehmen, folgt logisch aus dem konzeptionellen Ansatz, wonach die Durchsetzung der Interessen der Arbeiterklasse Basis und Ausgangspunkt der Funktionen des sozialistischen Rechts ist. Stellen sich doch die gesellschaftlichen Verhältnisse zunächst als Interessen dar.<sup>3</sup> In diesem Sinne die gesellschaftlichen Verhältnisse als Bezugsbasis für die Funktionen des sozialistischen Rechts zu betrachten folgt aber auch aus dem gesamten marxistisch-leninistischen Rechtsverständnis, demzufolge Recht einerseits normiertes Klasseninteresse ist, andererseits aber auch als Regulator diese Interessen durchsetzt.

Selbstverständlich wirkt das Recht über verschiedene Vermittlungen auf gesellschaftliche Verhältnisse ein. Diese verschiedenen Vermittlungen jeweils aber als Bezugsebenen für Funktionsbestimmungen zu nehmen und auf verschiedenen Ebenen Funktionsgruppen zu bilden, kann bestenfalls den funktionellen Mechanismus des sozialistischen Rechts beim Durchsetzen von Klasseninteressen partiell erfassen. Das beachtet I. Wagner nicht, wenn er die Funktionen des sozialistischen Rechts als „Richtungen der Wirkung auf das Bewußtsein und Handeln der Menschen (Wirkungsrichtungen), die sich aus der Komplexität des Wesens (!?) des sozialistischen Rechts ergeben“, definiert.<sup>4</sup> Die mehrfache Kritik Wagners an der Funktionsdarstellung in der 1. und 2. Auflage dieses Lehrbuches (zuletzt wieder im angegebenen Artikel) hängt da-

3 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 274.

4 Vgl. I. Wagner, a. a. O., S. 1008.